

VEREIN TAEKWONDO ZÜRICHSEE



STATUTEN

Stand 29. September 2017

Taekwondo Zürichsee
Horgen
info@tkdzuerichsee.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Werte und Ziele.....	2
3. Finanzen.....	3
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein.....	6
7. Organe des Vereins.....	7
8. Die Mitgliederversammlung.....	8
9. Der Vorstand.....	9
10. Die Revisionsstelle.....	10
11. Zeichnungsberechtigung.....	11
12. Haftung.....	12
13. Versicherung.....	13
14. Auflösung des Vereins.....	14
15. Inkrafttreten.....	15

Verein Taekwondo Zürichsee

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Taekwondo Zürichsee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horgen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Werte und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der koreanischen Kampfkunst als gemeinschaftliches Erlebnis unter den Mitgliedern von TKD Zürichsee, unter Wahrung und Pflege der traditionellen Werte des Taekwondo und nach den Richtlinien der World Taekwondo Federation (WTF) mit Sitz in Seoul, Korea.

Im Mittelpunkt des Vereinsgeschehens stehen dabei folgende Werte:

- Bildung eines besseren Geistes- sowie Körperbewusstseins & dadurch eines höheren Selbstvertrauens.
- Förderung von Gesundheit & Fitness, sowie Ausgleich und Wohlbefinden
- Gemeinschaftliches Denken und Handeln:
Teamgeist, Hilfsbereitschaft, Unterstützung, Motivation & Ambition & Enthusiasmus, Rücksichtnahme.
- Begeisterung und Gewinnung von Kampfkunst- Neueinsteigern und sonstigen Interessierten.

TKD Zürichsee startet als Verein und möchte dazu ebenfalls Mitglied beim Verband Swiss Taekwondo (ST) werden. Als repräsentativer Vertreter des Taekwondo in der Schweiz gehört ST der WTF und der europäischen Taekwondo Union (ETU) an. Somit kann der Verein TKD Zürichsee an Meisterschaftskämpfen, Seminaren, sowie an offiziellen Promotionstests dieser Organisation teilnehmen.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Monatsbeitrag eines Aktivmitgliedes entspricht.

Aufnahmegesuche sind jederzeit möglich und an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft muss mindestens für die Dauer des laufenden Vereinsjahres abgeschlossen werden. Für Eintritte zwischen Januar und September wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig berechnet. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 12 Monate. Passivmitglieder und Aktivmitglieder mit Auslandsaufenthalt bezahlen 1/12 des Jahresbeitrages. Die Zahlungsfrist der Mitgliederbeiträge beträgt 30 Tage.

Über zeitlich begrenzte Mitgliedschaften (Expats) entscheidet der Vorstand.

Die Aktivmitglieder des TKD Zürichsee werden nach dem Vereinsbeitritt automatisch Mitglied von Swiss-Taekwondo.

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist, entsprechend Art.4 Mitgliedschaft, auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31. August schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Bei Austritt aus gesundheitlichen Gründen ist ein schriftliches Gesuch mit einem gültigen Arzzeugnis an den Vorstand einzureichen.

Pausieren wegen Unfall / Krankheit:

Bei Ausfall länger als 1 Monat kann gegen Arzzeugnis eine Kürzung des Jahresbeitrags im Folgejahr beantragt werden. Der Mitgliederbeitrag im Folgejahr wird dementsprechend gekürzt.

Es werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet. Über eine Verlängerung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen

- a) Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge auch nach der 1. Mahnung
- b) Verletzung der Statuten
- c) aggressiven Verhaltens oder Verursachen von Verletzungen Anderer
- d) Verstössen gegen die Werte und Interessen des Vereins
- e) ungebührlichen Verhalten

durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied hat ein Vorspracherecht, um seinen Fall dem Vorstand zu präsentieren, wenn es mit seinem Ausschluss nicht einverstanden ist. Ein Gesuch ist schriftlich mit Terminvorschlägen innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussklärung beim Vorstand einzureichen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs - Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenzen und Pflichten des Vorstands fallen

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Wahlvorschläge zuhanden Mitgliederversammlung
- Abhaltung regelmässiger Vorstandssitzungen
- Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Jahresbudget
- Koordination der Vereinsaktivitäten
- Jahresprogramm

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Sportverantwortlicher

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Der Vorstand und die Revisionsstelle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Versicherung

Der Verein „Taekwondo Zürichsee“ schliesst jegliche Haftung für Unfälle, Verluste, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen aus. Jedes Mitglied ist für die Kranken- und Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung während des Trainingsbetriebs und den Veranstaltungen selber verantwortlich.

Für Diebstahl in den Umkleideräumen wird ebenfalls nicht gehaftet.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. September 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 29.09.2017 Thalwil

Die Präsidentin:



Der Protokollführer:

